

CETA

Diskussionsbeitrag zur Bewertung der Inhalte des CETA-Abkommens
von Brigitte Nestle, attac Nürnberg. Stand 08.01.2017

Inhalt

1	Warum sollten wir CETA verhindern.....	3
2	Die wichtigsten Regelungen von CETA	4
2.1	Investorenrechte	4
2.2	Öffentliche Daseinsvorsorge	6
2.3	Umwelt- und Verbraucherschutz, Nachhaltigkeit	8
2.3.1	Vorsorgeprinzip	8
2.3.2	Landwirtschaft, Umweltschutz	8
2.3.3	Nachhaltige Entwicklung	9
2.4	Rechte von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen	10
2.5	CETA verschlechtert die Handelsbedingungen ärmerer Länder	10
2.6	Regulatorische Kooperation	11
2.7	Die politische Bedeutung der Diskussion zu CETA.....	12
3	Geplante Ratifizierung von CETA.....	12
3.1	Termine:.....	13
3.2	Vorläufiges Inkrafttreten	13
4	Der Widerstand	13
	Juristische Prüfung	14
5	Volksbegehren gegen CETA in Bayern	14
5.1	Rechtliche Situation.....	14
5.2	Volksbegehren/Volksentscheid	15
5.3	Termine.....	16
5.4	Organisation:.....	16
6	Anhang – vertiefende Infos.....	16
6.1	Thema Subventionen	16
6.2	Investitionen	17
6.2.1	Enteignungen	17
6.2.2	Freie Transferierbarkeit von Gewinnen.....	17
6.2.3	Zulässige Verweigerung von Handelsvorteilen	17
6.2.4	Investitionsgericht	18

6.3	Art. 9 Dienstleistungen	18
6.3.1	Begriffliche Einschränkung	18
6.3.2	Staatsunternehmen, Monopole	19
6.3.3	Artikel 18.5, Kommerzielle Erwägungen	19
6.4	Öffentliche Beschaffung,	19
6.4.1	Definition Öffentliches Beschaffungswesen	19
6.4.2	Nationale Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit, der Gesundheit etc. sind möglich 20	
6.4.3	Wasser	20
6.4.4	Anmerkungen zu Anhang 19-3 für die Europäische Union [= Marktzugangsliste der Europäischen Union]	21
6.5	Interne Regulierung (nicht: regulatorische Kooperation)	21
6.6	CETA und Hormonfleisch	22
6.6.1	Erhöhung von Quoten	22
6.6.2	Abbau von Standards	22

1 Warum sollten wir CETA verhindern

CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement) ist ein umfassendes **Wirtschafts- und Handelsabkommen** zwischen der EU und Kanada. Der Vertragstext einschließlich Anhänge umfasst fast 2.000 Seiten. Er beinhaltet im Wesentlichen die gleichen Regelungen wie TTIP. Es geht zum geringsten Teil um klassische Freihandelsthemen wie die Senkung von Zöllen oder die Regelung von Einfuhrmengen. Zentral ist die Reduzierung der sogenannten nicht-tarifären Handelshemmnisse (= z.B. Umweltschutzstandards, die den Handel einschränken) und dem Schutz von Investitionen. Dazu gehören auch Bestimmungen zur Weiterentwicklung des Abkommens, die sicherstellen sollen, dass auch bei zukünftigen Entwicklungen die Interessen der Investoren vorrangig berücksichtigt werden.

Nun steht die Ratifizierung bzw. das Inkrafttreten von CETA steht unmittelbar bevor. Zu TTIP gibt es Vermutungen, dass die Regierung Trump dieses Abkommen nicht wünscht, da Trump sich im Wahlkampf für eine stärker protektionistische Wirtschaftspolitik – also für die Förderung der inneramerikanischen Märkte – ausgesprochen hat. Zudem hat sich aufgrund des starken Drucks von TTTIP-Gegnern gegen Ende des Wahlkampfs kein/e Präsidentschaftskandidat/in für TTIP ausgesprochen¹. Da TTIP gezielt Interessen der Kapitalanleger fördert, scheint es nicht ausgeschlossen zu sein, dass die neue US-Regierung dieses Abkommen doch weiterverhandelt – oder wesentliche Bestimmungen zugunsten von Investoren in anderen Vereinbarungen durchsetzt.

Doch zurzeit geht es um CETA. Die Verhandlungen liefen im Geheimen ab. Das Verhandlungsmandat der EU Kommission von 2009, geändert 2011 (Ergänzung Investitionsschutz), wurde erst im Dezember 2015 – nach Abschluss der Vertragsverhandlungen – veröffentlicht². Der Vertrag selbst war bereits im September 2014 ausgehandelt, die deutsche Übersetzung liegt seit ca. Mitte 2016 vor.

Die Vertragsinhalte wurden und werden von einer breiten Öffentlichkeit kritisiert – in der EU und in Kanada. Ein demokratisches Vorgehen wäre gewesen, CETA unter Berücksichtigung dieser Argumente neu zu verhandeln.

Statt dessen haben die EU-Kommission bzw. einzelne Regierungen **Teile dieser Kritik aufgegriffen und entsprechende Zusatzerklärungen zum Vertrag formuliert.** Einseitige Zusatzerklärungen zum Vertrag sind jedoch juristisch nicht bindend. **Rechtlich bindend in Bezug auf die Interpretation des Vertragstextes ist nur die Zusatzerklärung, die von Kanada und der EU unterzeichnet wurde.**³ Diese Zusatzerklärung ändert nicht den Vertragstext, sondern präzisiert für wenige Inhalte mögliche Auslegungen des Vertragstextes. Unklar bleibt dabei, ob diese Zusatzerklärung wirklich geeignet ist, sicherzustellen, dass z.B. Dienstleistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge nicht privatisiert werden müssen, wenn ein Staat oder eine Kommune dies nicht möchte. Z.B. steht in der der

¹ Vgl. z.B. Interview von Campact mit Lori Wallach, Expertin für Handelsrecht und Mitbegründerin einer der größten US-Verbraucherschutzorganisation *Public Citizen* (https://blog.campact.de/2017/01/wie-wir-ttip-gestoppt-haben-und-warum-donald-trump-nichts-damit-zu-tun-hat/?utm_campaign=%2Fttip%2F&utm_term=link1&utm_content=random-b&utm_source=%2Fttip%2Fappell%2F&utm_medium=Email)

² http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ceta/index_de.htm

³ <https://nrw-gegen-ceta.de/2016/12/09/ceta-ist-alles-andere-als-gelaufen/> (Interview mit Pia Eberhardt)

Zusatzklärung, dass Regierungen **Gesetze ändern dürfen, selbst wenn Investoren negativ davon betroffen sind** – eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Das wirkliche Problem des CETA-Vertrages ist, dass solche Gesetzesänderungen Klagerechte von Investoren auslösen könnten. Die Zusatzklärung enthält auch die Zusicherung, dass CETA [...] **Regierungen nicht dazu verpflichten [wird], irgendeine Dienstleistung zu privatisieren und Regierungen nicht davon abhalten [wird], das Ausmaß an Dienstleistungen, die sie für die Öffentlichkeit anbieten, auszuweiten**“. Doch während es keine explizite Verpflichtung zur Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen gibt, werden solche Dienstleistungen nicht vor Privatisierungen geschützt.⁴

→ **Kurz gesagt: Der gegenwärtige CETA-Vertragstext fördert einseitig Interessen von Kapitaleignern und schränkt demokratische Handlungsmöglichkeiten ein. Welche Spielräume das Abkommen der EU bzw. nationalen Regierungen lässt, ist unklar. Während z.B. die EU-Kommission versichert, dass das Abkommen CETA keinen Zwang zur Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen ausübt, beurteilen dies Sozial- und Umweltverbände anders.**

2 Die wichtigsten Regelungen von CETA⁵

2.1 Investorenrechte

Gemäß CETA erhalten internationale Konzerne Sonderklagerechte. An diesem Fakt hat sich nichts geändert, auch wenn die Ausführungsbestimmungen aufgrund der jahrelangen Proteste gegen Sonderklagerechte von Investoren etwas „vernünftiger“ geworden sind (z.B. unabhängige Investitionsgerichtsbarkeit anstelle privater Schiedsgerichte, Berufungsmöglichkeit).

Im Investitionsschutzrecht ist keine Absicherung von Menschenrechts- und Umweltstandards vorgesehen.⁶

Gemäß Kapitel 8 in CETA, Abschnitt F über die „Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Investoren und Staaten“ **können Konzerne nationale und europäische Gerichtssysteme umgehen und Staaten direkt vor internationalen Schiedsgerichten auf Entschädigungen in Milliardenhöhe verklagen**. Diese Schiedsgerichte sind nicht wirklich unabhängig, sondern großen Anreizen ausgesetzt, zugunsten von Investoren zu entscheiden. Die Entscheidung über die Schadenersatzforderungen fällen Schiedsrichter, die, anders als ordentliche RichterInnen, lukrativ pro Verfahren bezahlt werden, und damit einen großen Anreiz haben, zugunsten des Investors zu entscheiden. Gemäß aktuellem Vertragstext können auch Juristen zu Schiedsrichtern ausgewählt werden, die für internationale Konzerne tätig sind.

Die Europäische Kommission behauptet auf Ihrer Homepage: „CETA bietet Schutz für Investitionen. Das Recht der Regierungen, im öffentlichen Interesse regelnd tätig

⁴ <http://www.greenpeace.org/luxembourg/fr/news/CETA-Zusatzklärung-ist-reine-Augenwischerei/>

⁵ Attac u.a., Der große CETA-Schwindel, Dez. 2016, www.volksbegehren-gegen-ceta.de/10-gruende-gegen-ceta/1

⁶ [https://bochum-](https://bochum-herne.verdi.de/++file++57a4494cba949b0d6dcea6e9/download/ttip_ceta_allgemein_150112.pdf)

[herne.verdi.de/++file++57a4494cba949b0d6dcea6e9/download/ttip_ceta_allgemein_150112.pdf](https://bochum-herne.verdi.de/++file++57a4494cba949b0d6dcea6e9/download/ttip_ceta_allgemein_150112.pdf)

zu werden, bleibt jedoch gewahrt, auch dann, wenn sich entsprechende Regelungen auf ausländische Investitionen auswirken.⁷“ (vgl. auch Zusatzklärung)

Jedoch: Die Regierungen haben zwar das Recht, im öffentlichen Interesse zu regulieren, diese Regelungen müssen aber mit den im CETA eingegangenen Verpflichtungen übereinstimmen. Das CETA Kapitel 8 zu Investitionen enthält dieselben weitreichenden substantiellen Rechte für ausländische Investoren, die in den letzten Jahrzehnten zu einer Vielzahl von Investoren-Klagen gegen Maßnahmen zum Schutz von Gesundheit, der Umwelt oder anderen Belangen des öffentlichen Interesses geführt haben. So beinhaltet CETA beispielsweise in Artikel 8.10 den **Standard der fairen und gerechten Behandlung** (= Kanadische Unternehmen und EU-Unternehmen müssen gleich behandelt werden) sowie den **Schutz vor Enteignung**. (Diese ist gemäß Artikel 8.12 zwar unter bestimmten Bedingungen im öffentlichen Interesse möglich – jedoch nur mit einer Entschädigung zum Marktwert, der auch den „Fortführungswert“ mit einschließt).

Bezugspunkt der Entschädigung: Zusatzvereinbarung zu CETA: Furthermore, CETA clarifies that any compensation due to an investor will be based on an objective determination by the Tribunal and will not be **greater than the loss** suffered by the investor. (Jedoch: Wie wird der Verlust berechnet? Wert der Investition? Gewinnerwartungen des Investors – vor/nach der Maßnahme?) Die bisherige Rechtsprechung von Schiedsgerichten, das der Investor auch Schadensersatz für entgangene Gewinne erhält, wird durch CETA nicht ausgeschlossen.⁸

Artikel 8.9 Investitionen und Regulierungsmaßnahmen

1. Für die Zwecke dieses Kapitels bekräftigen die Vertragsparteien ihr Recht, zur Erreichung legitimer politischer Ziele wie des Schutzes der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, des Schutzes der Umwelt oder der öffentlichen Sittlichkeit, des Sozial- oder Verbraucherschutzes oder der Förderung und des Schutzes der kulturellen Vielfalt in ihrem jeweiligen Gebiet regeln tätig zu werden.

2. **Zur Klarstellung**: Die bloße Tatsache, dass eine Vertragspartei – auch durch Änderung ihrer Gesetze – Regelungen in einer Art und Weise trifft, die sich auf eine Investition negativ auswirkt oder die Erwartungen eines Investors, einschließlich seiner Gewinnerwartungen, beeinträchtigt, stellt keinen Verstoß gegen eine Verpflichtung aus diesem Abschnitt dar.

- **Da nationale Investoren gegenüber ausländischen Investoren nicht bevorzugt werden dürfen, erscheint eine spezifische Förderung regionaler Firmen nicht möglich**
- **Es besteht die Gefahr, dass die Regierungen bestimmte Regelungen nicht treffen werden, um das Risiko einer Klage von Investoren zu minimieren.**

⁷ http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-16-3580_de.htm

⁸ Der große Ceta-Schwindel, ###

2.2 Öffentliche Daseinsvorsorge

Das Abkommen erhöht den Privatisierungsdruck und macht es schwieriger, Privatisierungen rückgängig zu machen. Regierungen können Privatisierungen zwar zurücknehmen, müssen jedoch mit Schadenersatzforderungen ausländischer Investoren rechnen. Soziale Kriterien wie die Bindung der öffentlichen Auftragsvergabe an die Tariftreue, an die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen, etc. sind in CETA aber nicht explizit erwähnt. Das birgt die Gefahr, dass die Einhaltung entsprechender Verpflichtungen/Vorgaben bei CETA als Vertragsbruch gewertet werden könnte⁹.

Zudem: Kommunale Aufträge geraten durch niedrige Schwellenwerte in einen stärkeren Ausschreibungszwang. ¹⁰(ca. 200.000 €)

Gültige EU Schwellenwerte¹¹

Ab 01.01.2016 müssen öffentliche Auftraggeber u.a. folgende Schwellenwerte beachten:

- **Baufträge:**

anstelle von 5.186.000 Euro --> **5.225.000 Euro.**

- **Liefer- und Dienstleistungsaufträge:**

anstelle von 207.000 Euro --> **209.000 Euro.**

- **Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der Sektoren:**

anstelle von 414.000 Euro --> **418.000 Euro.**

- **Liefer- und Dienstleistungsaufträge von obersten und oberen Bundesbehörden:**

anstelle von 134.000 Euro --> **135.000 Euro.**



In CETA findet sich keine Bestimmung, die explizit vorsieht, dass Leistungen zur öffentlichen Daseinsvorsorge nicht privatisiert werden sollen bzw. müssen.

CETA folgt vielmehr dem „Negativlistenansatz“, d.h., alle Dienstleistungsbereiche, die nicht explizit von CETA ausgeschlossen sind – hierzu gibt es umfangreiche Anhänge – fallen automatisch unter die Bestimmungen zur Liberalisierung.

Beispiele:

- In CETA steht unter „Vorbehalte der EU“:
In allen EU-Mitgliedstaaten können Dienstleistungen, die auf nationaler oder örtlicher Ebene als öffentliche Versorgungsleistungen angesehen werden, öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen.

Öffentliche Versorgungsleistungen bestehen z.B. in folgenden Sektoren: verbundene wissenschaftliche und technische Beratungsdienstleistungen, Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen in den Sozial- und Geisteswissenschaften, technische Prüf- und Analysedienstleistungen, Umweltdienstleistungen, Gesundheitsdienstleistungen, Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für alle Verkehrsarten. Ausschließliche Rechte für

⁹ https://bochum-herne.verdi.de/++file++57a4494cba949b0d6dcea6e9/download/ttip_ceta_allgemein_150112.pdf

¹⁰ https://bochum-herne.verdi.de/++file++57a4494cba949b0d6dcea6e9/download/ttip_ceta_allgemein_150112.pdf

¹¹ <http://www.bi-medien.de/artikel-6561-ad-schwellenwerte-2016.bi>

solche Dienstleistungen werden häufig, vorbehaltlich bestimmter Versorgungspflichten, privaten Betreibern gewährt, z. B. Betreibern mit Konzessionen öffentlicher Stellen. **Da öffentliche Versorgungsleistungen häufig auch auf subzentraler Ebene bestehen, ist eine detaillierte und erschöpfende sektorspezifische Auflistung praktisch nicht möglich.**

- Gemäß der Allianz für Wasserwirtschaft ist die Wasserwirtschaft von CETA nicht deutlich ausgenommen.¹²
- Elf EU-Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, haben sich im CETA dazu verpflichtet, die Langzeitpflege wie Pflegeheime für SeniorInnen zu liberalisieren. Wenn nun Staaten aber die Veräußerung dieser Einrichtungen an Finanzinvestoren verhindern und diesen Sektor schützen wollen, könnte das als CETA-Verstoß gewertet werden.

Artikel 8.9, „Investitionen und Regulierungsmaßnahmen“¹³

1. Für die Zwecke dieses Kapitels bekräftigen die Vertragsparteien ihr **Recht, zur Erreichung legitimer politischer Ziele** wie des Schutzes der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, des Schutzes der Umwelt oder der öffentlichen Sittlichkeit, des Sozial- oder Verbraucherschutzes oder der Förderung und des Schutzes der kulturellen Vielfalt **in ihrem jeweiligen Gebiet regelnd tätig zu werden.**

2. Zur Klarstellung: **Die bloße Tatsache, dass** eine Vertragspartei – auch durch Änderung ihrer Gesetze – **Regelungen** in einer Art und Weise trifft, die **sich auf eine Investition negativ auswirkt oder die Erwartungen eines Investors**, einschließlich seiner Gewinnerwartungen, **beeinträchtigt, stellt keinen Verstoß gegen eine Verpflichtung aus diesem Abschnitt dar.**“

Die EU-Kommission erläutert zu Privatisierungen: „Ferner hat die EU wie bei all ihren anderen Handelsabkommen dafür Sorge getragen, dass öffentliche Dienstleistungen im Rahmen des CETA vollumfänglich geschützt bleiben. Den Mitgliedstaaten der EU steht es frei, bestimmte Dienstleistungen in Form öffentlicher Monopole anzubieten, wenn sie dies möchten. Durch das CETA werden die Staaten und die EU nicht dazu gezwungen oder angehalten, öffentliche Dienstleistungen wie die Wasserversorgung, Gesundheitsleistungen, soziale Dienstleistungen oder das Bildungswesen zu privatisieren oder zu deregulieren. Die EU-Mitgliedstaaten werden weiterhin selbst entscheiden können, in welchen Bereichen sie einen – gegebenenfalls subventionierten – öffentlichen Universaldienst aufrechtzuerhalten wünschen. Im Übrigen enthält das CETA keine Bestimmungen, die eine Regierung in einem EU-Mitgliedstaat daran hindern, eine möglicherweise getroffene autonome Entscheidung zur Privatisierung dieser Sektoren jederzeit wieder rückgängig zu machen.“ Das CETA gewährleistet, dass das Regelungsrecht der Staaten und der EU zur Erreichung von Gemeinwohlzielen unangetastet bleibt.¹⁴

- **Notwendig wäre ein Vertragstext, indem eindeutig steht, dass es im Bereich der Öffentlichen Daseinsvorsorge keinen „Privatisierungszwang“ gibt und dass durchgeführte Privatisierungen jederzeit wieder rückgängig gemacht werden können – ohne Klagemöglichkeit/Schadensersatz für die Investoren**

¹² http://www.aew.de/media/Publikationen/Stellungnahmen/2016/AoeW-Schreiben_INTA_Empfehlung_Beschluss_ueber_CETA_Final_2016-11-29.pdf

¹³ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52016PC0444&from=EN>

¹⁴ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52016PC0444&from=EN>, (Auszug aus der Begründung)

2.3 Umwelt- und Verbraucherschutz, Nachhaltigkeit

2.3.1 Vorsorgeprinzip

Das Vorsorgeprinzip ist in den EU-Verträgen verankert und erlaubt beispielsweise, Produkte vom Markt zu nehmen, wenn der Verdacht besteht, dass sie der Umwelt oder VerbraucherInnen schaden – auch ohne eindeutigen wissenschaftlichen Konsens über das Risiko. **Im CETA-Text wird das Vorsorgeprinzip nicht einmal erwähnt, im Gegenteil:**

CETA beruft sich auf den sogenannten „wissenschaftsbasierten“ Ansatz der Risikobewertung, nach dem das Risiko eines Produktes oder Verfahrens eindeutig belegt sein muss, bevor ein Verbot ausgesprochen werden kann. Dies ergibt sich z.B. aus dem Bezug des Vertrages auf entsprechende Regelungen der WTO sowie einzelner Vertragsbestimmungen, z.B. Art. 25.2 b) „Förderung effizienter, wissenschaftsbasierter Zulassungsverfahren für Biotechnologieerzeugnisse“.

Die EU-Kommission schreibt: „EU-Standards werden durch das CETA nicht geändert. Normen und Vorschriften in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Produktsicherheit, Verbraucherschutz, Gesundheit, Umweltschutz, Soziales oder Arbeit usw. bleiben davon unberührt.“¹⁵

Oberstes Ziel ist jedoch Wirtschaftswachstum. Die EU-Kommission führt z.B. aus: „Die EU und Kanada sind entschlossen, im Rahmen des CETA darauf hinzuwirken, in Bezug auf Wirtschaftswachstum, soziale Entwicklung und Umweltschutz eine positive Wechselwirkung zu erzielen.“¹⁶

2.3.2 Landwirtschaft, Umweltschutz

In der Landwirtschaft bringt CETA weitreichende Liberalisierungen (z.B. Zollsenkungen bzw. Erhöhung der Quoten für zollfrei einzuführende Lebensmittel). Die Produktion ist in Kanada bereits industrialisierter und - aufgrund geringerer Standards - kostengünstiger. Steigende Importe aus Kanada würden **besonders bäuerliche Betriebe** in Deutschland und den anderen Ländern der EU mit diesen industriellen Produktionsstrukturen in Konkurrenz setzen und teilweise aus dem Markt drängen.¹⁷

Fortschritte beim Umwelt- und Verbraucherschutz werden schwieriger. Subventionen müssen mit dem Vertragspartner erörtert/abgestimmt werden – z.B. dürften Subventionen der EU, etwa zum Erhalt von landwirtschaftlichen Kleinbetrieben, nicht mehr ohne weiteres möglich sein.

Art. 7.4 des CETA-Vertrages „[...] Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine von der anderen Vertragspartei gewährte Subvention oder öffentliche Unterstützung ihre Interessen in Bezug auf landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Fischereierzeugnisse beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte, kann sie der anderen Vertragspartei ihre Bedenken mitteilen und um diesbezügliche Konsultationen ersuchen.

Die ersuchte Vertragspartei prüft das Ersuchen umfassend und wohlwollend und **bemüht sich** nach besten Kräften, **die nachteiligen Auswirkungen, welche die Subvention oder öffentliche Unterstützung auf die Interessen der ersuchenden Vertragspartei in Bezug**

¹⁵ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52016PC0444&from=EN>

¹⁶ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52016PC0444&from=EN>

¹⁷ http://www.maria-heubuch.de/fileadmin/heubuch/pdf/ceta_studie_1510_web.pdf

auf landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Fischereierzeugnisse hat, **zu beseitigen oder auf ein Minimum zu reduzieren.**“

→ **Es ist zu erwarten, dass die hoch industrialisierte Landwirtschaft von CETA-Vertrag profitiert, jedoch nicht die bäuerlichen Kleinbetriebe.**

2.3.3 Nachhaltige Entwicklung

Der CETA-Vertrag enthält ein Kapitel zweiundzwanzig „Handel und nachhaltige Entwicklung“. In diesem Kapitel stehen Absichtserklärungen zur Förderung der Nachhaltigkeit. Auffallend ist, dass hier **keine Sanktionsmechanismen**, wie etwa bei Investitionsschutz, vorgesehen sind.

Kapitel 22 (2): Die Vertragsparteien bekräftigen, dass der Handel eine nachhaltige Entwicklung fördern sollte. Dementsprechend sind die Vertragsparteien bestrebt, Handels- und Wirtschaftsströme sowie Handels- und Wirtschaftspraktiken zu fördern, die zur Verwirklichung des Ziels menschenwürdiger Arbeit und zum Umweltschutz beitragen; zu diesem Zweck fördern die Vertragsparteien insbesondere

a) die Entwicklung und Anwendung **von freiwilligen Systemen** zur Förderung einer nachhaltigen Waren- und Dienstleistungsproduktion, wie etwa Öko-Kennzeichnung oder Programmen für fairen Handel,

b) die Entwicklung **und freiwillige Anwendung** vorbildlicher Verfahren im Zusammenhang mit der sozialen Verantwortung von Unternehmen, wie sie beispielsweise in den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen empfohlen werden, im Interesse einer größeren Kohärenz der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ziele,

c) die Einbeziehung von **Nachhaltigkeitserwägungen** bei Kaufentscheidungen privater und öffentlicher Verbraucher und

d) die Entwicklung, Festlegung, Aufrechterhaltung oder Verbesserung von Umweltleistungszielen und -standards.

Im Artikel 22 (5) wird ein zivilgesellschaftliches Forum initiiert. Eine Beteiligung der Zivilgesellschaft ist ansonsten nur noch in § 23, Handel und Arbeit, vorgesehen.

1. Die Vertragsparteien fördern ein **gemeinsames Zivilgesellschaftliches Forum**, dem Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen aus ihrem Gebiet angehören, wozu auch Teilnehmer der Konsultationsmechanismen nach Artikel 23.8 (Institutionelle Mechanismen) Absatz 3 und Artikel 24.13 (Institutionelle Mechanismen) zählen; in diesem Forum geht es darum, einen Dialog über die in diesem Abkommen behandelten Aspekte der nachhaltigen Entwicklung zu führen.

2. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, wird das Zivilgesellschaftliche Forum einmal jährlich einberufen. Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass die jeweiligen Interessenträger, darunter unabhängige, repräsentative Arbeitgeber, Gewerkschaften, Arbeitnehmervereinigungen, Unternehmensverbände, Umweltverbände sowie gegebenenfalls andere Organisationen der Zivilgesellschaft, in

einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sind. Die Vertragsparteien können auch eine virtuelle Teilnahme ermöglichen.

- Das Vorsorgeprinzip wird durch den CETA-Vertrag geschwächt.
- Nachhaltigkeit ist kein zentrales Anliegen von CETA. Nachhaltigkeit ist eindeutig Investitions- und Handelsinteressen nachgeordnet.
- Gewerkschaften, Arbeitnehmervereinigungen, Umweltverbände etc. können an einem „Zivilgesellschaftlichen Forum“, mitarbeiten. Ihr Einfluss dürfte jedoch deutlich geringer sein als der von Unternehmerverbänden.

2.4 Rechte von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen

CETA enthält hierzu Absichtserklärungen, z.B. dass „die Vertragsparteien [darauf] verzichten (...), die effektive Durchsetzung ihres Arbeitsrechts und ihrer Arbeitsnormen zu unterlaufen, um so Handel oder Investitionen zu fördern“ (Artikel 23.4.3). **Ein Verstoß dagegen löst jedoch keine Sanktionen aus – hat also einen ganz anderen Stellenwert als z.B. die Regeln zum Investitionsschutz.**

Arbeitnehmerrechte könnten auch durch die Klagemöglichkeiten von Investoren beeinträchtigt werden, wenn öffentliche Einrichtungen ihre Vergabeverfahren an soziale Kriterien wie den Mindestlohn knüpfen. Auch wenn Regierungen bei lang anhaltenden Streiks nicht einschreiten oder wenn sie verbindliche Pflegeschlüssel in Krankenhäusern oder Pflegeheimen erlassen, könnte es zu Klagen ausländischer Investoren auf Basis von CETA kommen.

- **Bestehende Arbeitnehmerrechte sind in CETA nicht wirklich abgesichert – erst Recht nicht die Möglichkeit/Notwendigkeit diese weiterzuentwickeln.**
- **Nicht zuletzt: CETA fördert Rationalisierung und Konzentration – Faktoren, die in der Regel zum Arbeitsplatzabbau führen**

2.5 CETA verschlechtert die Handelsbedingungen ärmerer Länder

CETA ist ein bilaterales Handelsabkommen zwischen zwei Industriestaaten, das die Interessen ärmerer Länder nicht beachtet. Z.B. wird es durch die Zollsenkungen zwischen Kanada und der EU im landwirtschaftlichen Bereich für weniger entwickelte Länder noch schwieriger, in die EU bzw. nach Kanada zu exportieren.

- **Internationale Handelsabkommen müssen nicht notwendigerweise mit einem Zwang zu Deregulierung und Privatisierung verbunden sein. CETA abzulehnen, impliziert nicht, jeden internationalen Warenaustausch abzulehnen.**
- **Notwendig wären internationale Abkommen, die einen fairen Welthandel zum Ziel haben. Attac hat dazu im Dokument „Alternatives Handelsmandat“ gemeinsam mit 50 anderen Organisationen Vorschläge erarbeitet, welche Prinzipien für solche Abkommen gelten müssten¹⁸**

¹⁸ <http://www.attac.de/kampagnen/freihandelsfalle-ttip/hintergrund/alt-handelsmandat/>

2.6 Regulatorische Kooperation

CETA wird beworben als ein neues, modernes Wirtschafts- und Handelsabkommen. Konkret bedeutet dies: Wie TTIP ist CETA als „**lebendiges Abkommen**“ angelegt. Durch Konsultationen in Expertenkreisen soll das Abkommen weiterentwickelt werden und mögliche Handelshemmnisse bereits im Vorfeld identifiziert – und damit verhindert werden. Z.B. sollen Gesetzesvorhaben vor der parlamentarischen Beratung in den Expertengremien behandelt werden. Ich muss nicht extra betonen, dass diese Experten überwiegend Vertreter der EU-Verwaltung bzw. von Industrie- bzw. Kapitalinteressen sein werden.

Für die laufende Überwachung des Abkommens wird ein gemischter Ausschuss aus Vertretern der EU und Kanadas eingesetzt. **Dieser Ausschuss kann auch Vertragsanhänge ändern.** Jedoch „[...]erfordert jeder Beschluss des Gemischten CETA-Ausschusses die Zustimmung jeder Vertragspartei (also der EU und Kanadas) und unterliegt somit den einschlägigen internen Anforderungen und Verfahren der EU.¹⁹

Unter der Aufsicht des Gemischten Ausschusses werden Sonderausschüsse für einzelne Bereiche eingesetzt (z.B. für Dienstleistungen und Investitionen, für das öffentliche Beschaffungswesen, für Handel und nachhaltige Entwicklung), für die die gleichen Regeln gelten wie für den Gemischten Ausschuss.

Grundsätze der regulatorischen Zusammenarbeit enthält Art. 21, Abs. 2:

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass das Leben und die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie die Umwelt auf hohem Niveau und im Einklang mit dem TBT-Übereinkommen, dem SPS-Übereinkommen, dem GATT 1994, dem GATS und diesem Abkommen geschützt werden [...]

Ohne Beschränkung der Möglichkeiten jeder Vertragspartei, ihre Regelungs-, Gesetzgebungs- und Politikgestaltungsaufgaben zu erfüllen, verpflichten sich die Vertragsparteien, die Regulierungszusammenarbeit im Licht ihres gemeinsamen Interesses weiterzuentwickeln,

a) **um unnötige Handels- und Investitionshemmnisse zu vermeiden oder zu beseitigen,**

b) **um das Wettbewerbs- und Innovationsklima zu verbessern,** auch durch Hinarbeit auf kompatible Regulierung, auf Anerkennung der Gleichwertigkeit und auf Konvergenz, und

c) **um transparente, effiziente und effektive Regelungsprozesse zu fördern,** die den Gemeinwohlzielen und dem Auftrag der Regelungsinstanzen gerecht werden, u.a. durch die Förderung des Informationsaustausches und die verstärkte Nutzung bewährter Verfahren.

Gemäß Artikel 21.6 wird ein Forum für die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen eingesetzt, das dem Gemischten Ausschuss berichtet

Gemäß Artikel 21.8 sind **Konsultationen mit privaten Einrichtungen** vorgesehen:

¹⁹ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52016PC0444&from=EN>

„Um herauszufinden, wie nichtstaatliche Akteure zu Fragen bezüglich der Durchführung dieses Kapitels stehen, kann jede Vertragspartei oder können beide Vertragsparteien, soweit es zweckdienlich erscheint, Konsultationen mit Interessenträgern und interessierten Kreisen führen; dazu zählen auch Vertreter der Wissenschaftsgemeinde, Think-Tanks, Nichtregierungsorganisationen, Unternehmen, Verbraucher und andere Organisationen. Diese Konsultationen können auf jede Art geführt werden, die der Vertragspartei oder den Vertragsparteien zweckmäßig erscheint.

- ➔ **Hier besteht die Gefahr, dass das Abkommen in Expertenkreisen weiterentwickelt wird – ohne Diskussion in der Öffentlichkeit.**
- ➔ **Grundsätzlich ist es ist vernünftig, bei einer Zusammenarbeit im Voraus mögliche Konfliktfelder zu identifizieren und Lösungen zu erarbeiten. Nur sollte dies in einem transparenten, demokratischen Prozess geschehen. Es müssen auch Vorschläge möglich sein, die dem Primat von Handels- bzw. Investitionsinteressen widersprechen.**

2.7 Die politische Bedeutung der Diskussion zu CETA

Freihandelsabkommen sind eine komplexe Materie, es ist nicht ganz einfach, darüber öffentlich zu diskutieren. Z.B. hat CETA dieselben Ziele und im Wesentlichen den gleichen Inhalt wie das Freihandelsabkommen mit Singapur (EUSFTA) – über das es kaum eine Diskussion gab/gibt. Mit TTIP/CETA konnte erstmals – wenn auch sehr spät – eine breitere Öffentlichkeit erreicht werden. (Z.B. veranstaltete die EU-Kommission bereits 2008 Konsultationen der Zivilgesellschaft über die Notwendigkeit eines Freihandelsabkommens EU-Kanada²⁰. Diese Konsultationen fanden damals jedoch kaum Resonanz in der Öffentlichkeit.)

CETA beinhaltet Regelungen, die die Bundesregierung/die Europäische Kommission generell, also nicht nur mit „Freihandelsabkommen“, durchsetzen möchte:

- Politische bzw. wirtschaftliche Entscheidungen sollen noch mehr als „Expertenentscheidungen“ angesehen werden, die in Gremien, die keiner demokratischen Kontrolle unterliegen, vorbereitet werden
 - Privatisierungen eröffnen neue Investitions- und Gewinnchancen
 - Das Interesse des Kapitals an Gewinnerzielung hat häufig mehr Gewicht als Umwelt- und Verbraucherschutz
 - Die Beschränkung von Arbeitnehmerrechten und niedrige Löhne sollen für ein investitionsfreundliches Klima sorgen
- ➔ **Wir sollten das Interesse an CETA nutzen, um über die Notwendigkeit einer Politik, die nicht von Kapitalinteressen gesteuert ist, zu informieren**
- ➔ **Die Ablehnung von CETA wäre somit auch ein Signal für eine andere Wirtschaftspolitik.**

3 Geplante Ratifizierung von CETA

CETA beinhaltet Vorschriften zur Handelspolitik, für die allein die EU zuständig ist, jedoch auch Regelungen z.B. zum Umwelt- und Verbraucherschutz, die in die Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten fallen.

- ➔ CETA muss als „**gemischtes Abkommen**“ von allen EU-Mitgliedsstaaten (28 an der Zahl) ratifiziert werden. In Deutschland ist auch die Zustimmung des Bundesrates

²⁰ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52016PC0444&from=EN>

notwendig, da das Abkommen sich auch auf Sachverhalte, die in die Regelungskompetenz der Länder fallen, auswirkt.

3.1 Termine:

- 1) Unterzeichnung von CETA durch EU und Kanada. 30.10.2015
- 2) Abstimmung im Beschäftigungs- und Sozialausschuss des EU-Parlaments: 8.12.2016 (Empfehlung: Ablehnung des CETA-Vertrags: Nach Angaben der sozialdemokratischen Delegationsleiterin Evelyn Regner sprachen sich 27 Ausschussmitglieder für die Ablehnung von CETA aus, bei 24 Gegenstimmen.)²¹.
- 3) Abstimmung des Handelsausschusses. 4.1.2017
- 4) Abstimmung der EU-Parlaments: Anfang Februar 2017 ²²
- 5) Ratifizierung im Bundestag: ?, im Bundesrat: ?

3.2 Vorläufiges Inkrafttreten

Die Teile, die in die alleinige Zuständigkeit der EU fallen (z.B. Zollsenkungen) werden voraussichtlich – nach dem Beschluss von CETA durch das Europäische Parlament – vorläufig in Kraft treten. Gemäß EU-Vertrag kann der Rat ein vorläufiges Inkrafttreten beschließen. Der noch ausstehende Ratifizierungsprozess durch die EU-Staaten steht **einer vorläufigen Anwendung der Kapitel, die ausschließlich unter EU-Recht fallen**, nicht entgegen.²³

4 Der Widerstand²⁴

- Europaweit haben mehr als 3,5 Millionen Menschen eine Petition gegen TTIP/CETA unterzeichnet.
- Europaweit haben mehr als 2100 Kommunal- und Regionalregierungen TTIP- und CETA-kritische Resolutionen verabschiedet.
- Im Oktober 2016 blockierten vier belgische Regionalregierungen unter Führung der Wallonie eine zeitlang die CETA-Unterzeichnung durch die belgische Föderalregierung, unter anderem wegen schwerwiegender Bedenken gegen die gefährlichen Sonderklagerechte für ausländische Investoren.
- Auch viele deutsche, europäische und kanadische Gewerkschaften, Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherschutzorganisationen sowie kleine und mittelständige Unternehmen lehnen das Abkommen ab.
- **In der Bevölkerung der BRD finden Freihandelsabkommen keine Mehrheit.** Gemäß einer im August in der Wirtschaftswoche veröffentlichten Umfrage²⁵ lehnten 38 % CETA ab, während nur 18 % CETA für eine gute Sache halten. 19 % sind unentschieden, während 25 % noch nie etwas von diesem Abkommen gehört haben.

²¹ TTIP-Ratschlag Nürnberg, Entwurf eines offenen Briefs, Januar 2017

²² <http://diepresse.com/home/politik/eu/5126325/EUParlament-schiebt-CetaAbstimmung-auf>

²³ <http://www.aeuv.de/aeuv/fuenfter-teil/titel-v/art-218.html>

²⁴ Attac u.a, Der große CETA-Schwindel, Dez. 2016

²⁵ <http://www.wiwo.de/downloads/14554932/3/wiwo-umfrage.pdf>

Juristische Prüfung

In Deutschland und Kanada sind Verfassungsklagen gegen CETA anhängig, einige Entscheidungen deuten darauf hin, dass es denkbar – aber keinesfalls sicher ist – dass einzelne Bestimmungen von CETA der juristischen Prüfung nicht standhalten. Auch der Europäische Gerichtshof befasst sich mit CETA. Am 5. Dezember 2016 hat sich jedoch das Europaparlament mehrheitlich gegen eine Prüfung des EU-Kanada-Freihandelsabkommen CETA durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) ausgesprochen.

→ **Als aussichtsreichste Möglichkeit zur Verhinderung von CETA erscheint zurzeit die Abstimmung über CETA im Bundesrat**

5 Volksbegehren gegen CETA in Bayern

5.1 Rechtliche Situation

Mit einer erfolgreichen Volksinitiative kann der bayerische Landtag dazu aufgefordert werden, der Landesregierung den Auftrag zu erteilen, im Bundesrat gegen die Ratifizierung von CETA zu stimmen. Ein mehrheitliches "Nein" im Bundesrat bedeutet, dass Deutschland CETA nicht zustimmen kann.

Rechtliche Grundlage: Der relativ neue Artikel 70a Abs. 4 Satz 2 der Bayerischen Verfassung. Dieser erlaubt es sowohl dem Landesparlament als auch dem Volksgesetzgeber die bayerische Staatsregierung im Bundesrat per Gesetz zu binden, sobald das Recht der Landesgesetzgebung durch die Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union betroffen ist.²⁶

Rechtlicher Hintergrund²⁷

CETA regelt Rechte, die bislang in der Zuständigkeit der bayerischen Staatsregierung lagen.

a. Mit CETA liegt eine Hoheitsrechtsübertragung auf die Europäische Union vor

Die Inhalte der gemischten Abkommen werden nach ihrem Abschluss integraler Bestandteil der Unionsrechtsordnung. Mit Blick auf CETA wäre dies vor allem angesichts der durch das Abkommen geschaffenen **Regulierungsausschüsse** der Fall, da diese als quasi-rechtsetzende Gremien geschaffen und ausschließlich mit Vertretern der EU besetzt sein sollen. In dieser Zusammensetzung üben sie faktisch legislatorische Funktionen aus, indem sie etwa verbindliche Regelungen treffen können, die nach der bundesstaatlichen Kompetenzordnung dem Landesgesetzgeber überantwortet sind (so insbesondere auf dem Gebiet des Kommunalrechts bzw. des kommunalen Wirtschaftsrechts).

b. Hoheitsrechteübertragungen gemäß CETA beziehen sich auf Rechte, die zurzeit dem bayerischen Staat zustehen

²⁶ https://bayern.mehr-Demokratie.de/8289.html?&tx_ttnews%5BbackPid%5D=6834&tx_ttnews%5Btt_news%5D=17640&chash=e0333bfda7804ae790cadacab0c98646

²⁷ <https://www.volksbegehren-gegen-ceta.de/juristische-begruendung/>

Für eine Bindung der Bayerischen Staatsregierung müsste weiterhin eine Hoheitsrechtsübertragung auf die ausschließliche Landesgesetzgebung gegeben sein. **Dies ist durch die Investitionsschutzbestimmungen sowie die regulatorische Zusammenarbeit im Rahmen der Regulierungsausschüsse (siehe oben unter 1.) der Fall, welche wesentliche Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung haben können.**

5.2 Volksbegehren/Volksentscheid

In Bayern hat ein breites Bündnis ca. 85.000 Unterschriften für ein Volksbegehren gesammelt (erforderlich wären 25.000 gewesen). Der Antrag wurde am 21. Oktober beim Innenministerium eingereicht. Am 23. November legte das Bayerische Innenministerium den Antrag zum Volksbegehren dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung vor. Dieser wird innerhalb von 3 Monaten entscheiden – spätestens bis Ende Februar. (Die mündliche Verhandlung ist für den 16. Januar angesetzt.)

Volksbegehren²⁸: Für den Fall, dass das Innenministerium (bzw. der Verfassungsgerichtshof) dem Zulassungsantrag stattgibt, ist innerhalb von **acht bis zwölf Wochen nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger das Volksbegehren** durchzuführen. Es müssen sich dann innerhalb von zwei Wochen mindestens 10% der Stimmberechtigten in Bayern in amtlichen Eintragungsräumen in die Listen eintragen. (Briefwahl ist nicht möglich.)

Sofern das Quorum erreicht wird, stimmt der bayerische Landtag dann über das Volksbegehren ab.

Zu einem rechtsgültigen Volksbegehren muss die Bayerische Staatsregierung innerhalb von **vier Wochen ihre Stellungnahme** abgeben und das Begehren dem Landtag unterbreiten. **Spätestens drei Monate danach** muss der Landtag das Volksbegehren behandeln.

Der Landtag kann auf dreierlei Weise mit dem Volksbegehren umgehen:

1. Er nimmt die Gesetzesvorlage des Volksbegehrens unverändert an, damit wird diese Gesetz.
2. Er lehnt das Volksbegehren ab, dann findet innerhalb von drei Monaten ein Volksentscheid über den Gesetzesentwurf statt. Der Landtag kann dabei einen eigenen Gesetzesentwurf als Alternative dem Volk zur Abstimmung vorlegen.
3. Der Landtag bestreitet die Rechtsgültigkeit des Volksbegehrens. Gegen diesen Beschluss können die Unterzeichner den Bayerischen Verfassungsgerichtshof anrufen²⁹

Volksentscheid:. Stimmt der Landtag dem Gesetzesentwurf eines rechtsgültigen Volksbegehrens nicht zu, findet darüber innerhalb von drei Monaten ein Volksentscheid statt.

Ein Gesetzesentwurf ist angenommen, wenn er mehr gültige Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält (einfache Mehrheit).³⁰

²⁸ Quelle:

https://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/suk/wahlen/vb_und_ve_gesetzl_voraussetzungen_und_verfahren_allg_informationen.pdf

²⁹ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Volksgesetzgebung_in_Bayern

5.3 Termine

Termin	Aktion	Frist
Ende November	Antrag zum Volksbegehren beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof	Entscheidung innerhalb von 3 Monaten
16. Januar	mündliche Verhandlung vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof	
Spätestens bis Ende Februar	Entscheidung Bayerischen Verfassungsgerichtshof	
Ca. Zwischen Mitte März³¹ und Ende Juni -	Volksbegehren, (Laufzeit 2 Wochen)	8 – 12 Wochen nach Veröffentlichung im bayr. Staatsanzeige
Wenn erfolgreich		
Sommer	Stellungnahme der bayr. Staatsregierung, Vorlage an Landtag	4 Wochen
Spätsommer/Herbst	Behandlung des Volksbegehrens im Landtag	Innerhalb von 3 Monaten
Herbst/Wintern	Volksentscheid	Innerhalb von 3 Monaten

5.4 Organisation:

Trägerkreis des Volksbegehrens: Organisiert wird das Volksbegehren in Bayern von

- Mehr Demokratie!,
- Umweltinstitut München,
- Bund Naturschutz,
- Katholische Arbeitnehmerbewegung,
- Campact.

Unterstützt wird die Kampagne u.a. von attac, GEW, Nord-Süd-Forum München, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen, Arbeiterwohlfahrt (AWO), Sozialforum München.

In allen Regierungsbezirken gibt es ein Vielzahl von lokalen Ansprechpartnern (zurzeit ca. 60 gemäß Auflistung auf der Homepage <https://www.volksbegehren-gegen-ceta.de/lokale-buendnisse/>). Zur Durchführung des Volksbegehrens hat der Trägerkreis 2 Vollzeitstellen geschaffen.

Ähnliche Initiativen gibt es in Schleswig-Holstein und NRW.

6 Anhang – vertiefende Infos

6.1 Thema Subventionen

Art. 7 des CETA-Vertrages bestimmt, dass Subventionen ³²

³⁰ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Volksgesetzgebung_in_Bayern

³¹ Gemäß Mehr Demokratie ist mit dem Volksbegehren für das späte 1. Quartal 2017 zu rechnen,. Die Fristberechnungen gemäß Seite Bayr. Staatsministerium ergeben einen etwas späteren Termin.

³² <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52016PC0444&from=EN>

Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck Subvention eine Maßnahme im **Zusammenhang mit dem Warenhandel**, bei der die Bedingungen des Artikels 1.1 des Subventionsübereinkommens erfüllt sind.

In Art. 7.3. des CETA-Vertrages steht z.B.: „Auf der Grundlage der Konsultationen bemüht sich die ersuchte Partei, etwaige nachteilige Auswirkungen, welche die Subvention oder die den Dienstleistungshandel betreffende öffentliche Unterstützung auf die Interessen der ersuchenden Partei haben könnte, zu beseitigen oder auf ein Minimum zu reduzieren.

Art. 7.7: Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten nicht für Subventionen oder öffentliche Unterstützungen, die im Falle **der Europäischen Union audiovisuelle Dienstleistungen** und im Falle Kanadas die Kulturwirtschaft betreffen.

6.2 Investitionen

6.2.1 Enteignungen

Sind gemäß Art. 8.12 Enteignungen zulässig gegen Zahlung einer prompten, adäquaten und effektiven Entschädigung.

6.2.2 Freie Transferierbarkeit von Gewinnen

Gemäß Art. 8.13. müssen Gewinne frei transferierbar sein

6.2.3 Zulässige Verweigerung von Handelsvorteilen

Eine Verweigerung von Handelsvorteilen ist gemäß Artikel 8.16 in Ausnahmefällen zulässig (-> Rüstungsgüter?)

Eine Vertragspartei kann die in diesem Kapitel vorgesehenen Vorteile einem Investor der anderen Vertragspartei, bei dem es sich um ein Unternehmen dieser Vertragspartei handelt, und seinen Investitionen verweigern, wenn

- a) das Unternehmen im Eigentum oder unter der Kontrolle eines Investors eines Drittlands steht **und**
- b) die verweigernde Vertragspartei eine Maßnahme in Bezug auf das Drittland einführt oder aufrechterhält,
 - i) die der Wahrung von Frieden und Sicherheit in der Welt dient und
 - ii) die Geschäfte mit dem Unternehmen verbietet oder die verletzt oder umgangen würde, wenn die in diesem Kapitel vorgesehenen Vorteile dem Unternehmen oder seinen Investitionen gewährt würden.

6.2.4 Investitionsgericht

Artikel 8.27 „Die Mitglieder des Gerichts müssen die in ihren jeweiligen Ländern zur Ausübung des Richteramts erforderlichen Qualifikationen besitzen oder Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung sein. Sie müssen nachweislich über Fachwissen auf dem Gebiet des Völkerrechts verfügen. Insbesondere sollten sie über Fachwissen auf den Gebieten internationales Investitionsrecht, internationales Handelsrecht und Streitbeilegung im Rahmen internationaler Investitions- oder Handelsabkommen verfügen.“

Artikel 8.30, Ethikregeln

1. Die Mitglieder des Gerichts müssen unabhängig sein. Sie dürfen keiner Regierung nahe stehen. Sie dürfen keine Weisungen einer Organisation oder Regierung entgegennehmen, die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Streitigkeit betreffen. **Sie dürfen sich nicht an der Prüfung von Streitigkeiten beteiligen, wenn dies einen direkten oder indirekten Interessenkonflikt zur Folge hätte.** Sie müssen sich nach den Leitlinien des internationalen Anwaltsverbands „International Bar Association“ zu Interessenkonflikten in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit oder etwaigen nach Artikel 8.44 Absatz 2 angenommenen ergänzenden Vorschriften richten. **Außerdem dürfen sie ab dem Zeitpunkt ihrer Ernennung weder als Rechtsberater noch als von einer Partei benannter Sachverständiger oder Zeuge bei anhängigen oder neuen Investitionsstreitigkeiten im Rahmen dieses Abkommens oder anderer internationaler Übereinkünfte tätig werden**

Art. 8.36, Transparenz des Verfahrens

5. Mündliche Verhandlungen sind öffentlich. Das Gericht trifft im Benehmen mit den Streitparteien geeignete logistische Vorkehrungen, um den öffentlichen Zugang zu diesen Verhandlungen zu erleichtern. Stellt das Gericht fest, dass es vertrauliche oder geschützte Informationen zu schützen gilt, so trifft es geeignete Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die Teile der Verhandlungen, bei denen ein entsprechender Schutz erforderlich ist, nichtöffentlich geführt werden

6.3 Art. 9 Dienstleistungen

6.3.1 Begriffliche Einschränkung

Beschränkung: Dieses Kapitel gilt nicht für Maßnahmen, die Folgendes betreffen:

- a) in Ausübung **hoheitlicher Gewalt** erbrachte Dienstleistungen,
- b) in der Europäischen Union: audiovisuelle Dienstleistungen [das sind z.B. z.B. Film-/Video-/Musikproduktion, Radio, Fernsehen
- c) in Kanada: Kulturwirtschaft,
- d) **Finanzdienstleistungen im Sinne des Artikels 13.1 (Begriffsbestimmungen),**

6.3.2 Staatsunternehmen, Monopole

Gemäß Artikel 18.3 können Staatsunternehmen etc. beibehalten werden

Staatsunternehmen, Monopolinhaber und Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten

Unbeschadet der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus diesem Abkommen **hindert dieses Kapitel die Vertragsparteien nicht daran, Staatsunternehmen oder Monopole zu benennen oder beizubehalten oder Unternehmen besondere Rechte oder Vorrechte zu gewähren.**

6.3.3 Artikel 18.5, Kommerzielle Erwägungen

1. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass erfasste Rechtssubjekte in ihrem Gebiet beim Kauf oder Verkauf von Waren sowie beim Kauf oder bei der Erbringung von Dienstleistungen aus kommerziellen Erwägungen heraus handeln, unter anderem im Hinblick auf Preise, Qualität, Verfügbarkeit, Marktgängigkeit, Beförderung und sonstige Kauf- oder Verkaufsbedingungen, und zwar auch dann, wenn solche Waren oder Dienstleistungen für eine Investition eines Investors der anderen Vertragspartei geliefert werden oder wenn sie aus einer Investition eines Investors der anderen Vertragspartei hervorgehen.

Handelt ein erfasstes Rechtssubjekt im Einklang mit Artikel 18.4 und Kapitel siebzehn (Wettbewerbspolitik), so entfällt die Verpflichtung nach Absatz 1

a) im Falle eines Monopols bezüglich der Erfüllung des Zwecks, zu dem das Monopol geschaffen wurde oder besondere Rechte oder Vorrechte gewährt wurden, wie etwa der Erfüllung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung oder der Förderung der Regionalentwicklung, oder

b) **im Falle eines Staatsunternehmens bezüglich der Erfüllung seines öffentlichen Auftrags.**

6.4 Öffentliche Beschaffung,

6.4.1 Definition Öffentliches Beschaffungswesen

Wasser, Energie ... fällt unter den Begriff „Öffentliches Beschaffungswesen“

Verhandlungsmandat der EU, 2009, 5: ÖFFENTLICHES ESCHAFFUNGSWESEN

Mit dem Abkommen sollte eine möglichst ehrgeizige Ergänzung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen angestrebt werden, was den Geltungsbereich angeht

(Beschaffungsstellen, Sektoren, Schwellenwerte, Dienstleistungsaufträge). Das Abkommen soll den gegenseitigen Zugang zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten auf allen Verwaltungsebenen (national, regional und lokal) gewährleisten, **und zwar sowohl in den klassischen Sektoren als auch bei den öffentlichen Versorgungsleistungen**, so dass eine Behandlung gewährleistet ist, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die im Inland niedergelassenen Anbietern gewährt wird. Die Marktzugangsregelungen sollen sich sowohl auf die einschlägigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts als auch auf in der Versorgungswirtschaft tätige Unternehmen erstrecken.³³

6.4.2 Nationale Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit, der Gesundheit etc. sind möglich

Art. 19.3, Sicherheit und allgemeine Ausnahmen

„[...] Unter dem Vorbehalt, dass die folgenden Maßnahmen nicht so angewendet werden dürfen, dass sie bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Vertragsparteien oder zu einer verschleierte Beschränkung des internationalen Handels führen, ist dieses Kapitel nicht dahingehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei daran hindert, Maßnahmen anzuordnen oder durchzusetzen,

- a) die zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit erforderlich sind,
- b) die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen erforderlich sind,
- c) die zum Schutz geistigen Eigentums erforderlich sind oder
- d) die Waren oder Dienstleistungen von Personen mit Behinderungen, von Wohltätigkeitseinrichtungen oder von Strafgefangenen betreffen. „

6.4.3 Wasser

Artikel 1.9

Rechte und Pflichten in Bezug auf Wasser

1. Die Vertragsparteien erkennen an, dass Wasser in seinem natürlichen Vorkommen, einschließlich des Wassers von Seen, Flüssen und Stauseen, Grundwasserleitern und Wassereinzugsgebieten, weder eine Ware noch ein Erzeugnis ist. Daher sind lediglich die Kapitel zweiundzwanzig (Handel und nachhaltige Entwicklung) und vierundzwanzig (Handel und Umwelt) auf derartiges Wasser anwendbar.
2. Jede Vertragspartei hat das Recht, ihre natürlichen Wasserressourcen zu schützen und zu erhalten. Dieses Abkommen verpflichtet eine Vertragspartei nicht, die kommerzielle Nutzung von Wasser gleich zu welchem Zweck, einschließlich Entnahme, Förderung oder Ableitung zum Zwecke der Ausfuhr in nicht abgefülltem Zustand, zu erlauben.

³³ <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9036-2009-EXT-2/de/pdf>

3. Erlaubt eine Vertragspartei die kommerzielle Nutzung eines bestimmten Wasservorkommens, so verfährt sie dabei in einer mit diesem Abkommen vereinbaren Weise.

Zu beachten ist auch, das „Wasser“ in der Zusatzerklärung einen eigenen Abschnitt hat:

Water³⁴

CETA will not oblige Canada or the European Union and its Member States to permit the commercial use of water if they do not wish to do so. CETA fully preserves their ability to decide how to use and protect water sources. Furthermore, CETA will not prevent the reversal of a decision to allow the commercial use of water

6.4.4 Anmerkungen zu Anhang 19-3 für die Europäische Union [= Marktzugangsliste der Europäischen Union]

1. **Dieses Abkommen gilt nicht für** Aufträge zur Ausübung einer der oben angegebenen Tätigkeiten unter Wettbewerbsbedingungen auf dem betreffenden Markt.

2. Dieses Kapitel gilt nicht für Aufträge, die von den in diesem Abschnitt behandelten Beschaffungsstellen für folgende Zwecke vergeben werden:

a) für den Erwerb von Wasser und für Lieferung von Energie oder von Brennstoffen zur Energieproduktion;

6.5 Interne Regulierung (nicht: regulatorische Kooperation)

Art. 12.1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck

Genehmigung die einer Person erteilte Erlaubnis zur Erbringung einer Dienstleistung oder zur Ausübung einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit [:::]

Art. 12.2

„Dieses Kapitel gilt **nicht** für Zulassungserfordernisse und verfahren oder Qualifikationserfordernisse und verfahren

b)in Bezug auf einen der folgenden Sektoren oder eine der folgenden Tätigkeiten:

i) im Falle Kanadas die Kulturwirtschaft und – nach Maßgabe der dem Anhang II beigefügten Liste Kanadas – Sozialdienstleistungen, Aboriginal

³⁴ FINAL DRAFT, Joint Interpretative Declaration on, the Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) ,between Canada and the European Union and its Member States, Brüssel, Okt. 2016

affairs (indigene Angelegenheiten), Minority affairs (Minderheiten betreffende Angelegenheiten), Dienstleistungen des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens sowie die Gewinnung, Reinigung und Verteilung von Wasser und

ii) im Falle der EU-Vertragspartei audiovisuelle Dienstleistungen und – nach Maßgabe **der dem Anhang II beigefügten Liste der EU-Vertragspartei – Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Soziales, Dienstleistungen des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens sowie die Gewinnung, Reinigung und Verteilung von Wasser.** „

6.6 CETA und Hormonfleisch ³⁵

6.6.1 Erhöhung von Quoten

Unterschiedliche Standards in der Schweinefleischerzeugung betreffen unter anderem den Einsatz von Wachstumshormonen und Raktopamin, beides in Kanada gängige Praxis, aber in der EU verboten. Um diese Verbote aufrechtzuerhalten, räumte die EU höhere Importquoten für Fleisch ein, das ohne Hormone und Raktopamin erzeugt wird.

6.6.2 Abbau von Standards

Während die Aufrechterhaltung der europäischen Verbote von Hormonen und Raktopamin in der Fleischerzeugung durch höhere Einfuhrquoten erkaufte wurde, hat sich die EU-Kommission beispielsweise beim Einsatz von Milchsäure für einen anderen Weg entschieden. Hier hat die EU als Entgegenkommen an Kanada (und an die USA) im Februar 2013 den Einsatz von Milchsäure bei der Oberflächenbehandlung von Rindfleisch-Schlachtkörpern erlaubt (EU-Verordnung 101/2013). Zwar wird dieses Verfahren in der EU zurzeit nicht in der Praxis angewendet, aber es ermöglicht entsprechend oberflächenbehandelte Schlachtkörper aus Kanada zu importieren und birgt außerdem die Gefahr, dass dieses Verfahren in Zukunft auch in der EU gängige Praxis wird. In der EU wird zurzeit handwerklich so geschlachtet, dass zumeist gar keine Oberflächenbehandlung notwendig ist

³⁵ http://www.maria-heubuch.de/fileadmin/heubuch/pdf/ceta_studie_1510_web.pdf